

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2012

Nr. 2012/1740

Teilrevision des Sozialgesetzes - Anpassung des Sozialgesetzes an die Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und weiteres Vorgehen

1. Einleitung

Mit RRB Nr. 2012/104 vom 23. Januar 2012 hat der Regierungsrat die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) "Teilrevision des Sozialgesetzes, Anpassung des Sozialgesetzes an die Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG)", in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 28. März 2012. Die nachstehenden Organisationen haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung haben eingereicht:

- Verband solothurnischer Notare (1)
- Solothurner Spitäler AG (2)
- AHV-Kasse Schulesta, Bern (3)
- AHV-Kasse Coiffure & Esthétique, Bern (4)
- AHV-Ausgleichskasse Metzger; Bern (5)
- Verband der Solothurner PsychologInnen, Solothurn (6)
- Familienausgleichskasse EXFOUR, Basel (7)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (8)
- Familienausgleichskasse des Schweizerischen Grosshandels, Familienausgleichskasse des Verbandes der Schweizerischen Waren- und Kaufhäuser, Reinach BL (9)
- vpod ag/so (10)
- GastroSocial Ausgleichskasse, Aarau (11)
- FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn (12)
- Grüne Kanton Solothurn (13)
- Obergericht des Kantons Solothurn (14)
- Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (15)
- Ausgleichskasse agrapi / fazu, Bern (16)
- Amt für soziale Sicherheit (17)
- VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden (18) und

- VGS Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (19)

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben

- Departement für Bildung und Kultur, Solothurn (20)
- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Wangen an der Aare (21)
- Bau- und Justizdepartement (22) und
- Regionalverein Olten, Gösgen, Gäu (23).

2. Vernehmlassungsergebnis

2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stimmt der vorgelegten Teilrevision des Sozialgesetzes zu.

Insbesondere wird begrüsst, dass den Familienausgleichskassen die Kompetenz zur Festsetzung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden übertragen wird (3, 4, 5, 7, 9, 15 und 16).

Drei Teilnehmer hätten es bevorzugt, wenn im Rahmen dieser Teilrevision Vorschläge zu einer Ausdehnung der Leistungen dargelegt worden wären. Sie vertreten die Auffassung, die Aufträge Schaffner (A 065/2011) und Wyss (A 070/2011) "Lücken schliessen bei den Familienzulagen" hätten gleichzeitig behandelt werden sollen (8, 10 und 13).

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 1 Bst. b

Drei Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Streichung dieser Bestimmung ab. Es bestehe kein Bedarf dafür, die Grundlage für den Erlass von Regelungen, die über die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts hinausgehen, aufzuheben (8, 10 und 13).

§§ 42 Abs. 2, 72 Abs. 3 und 164 Abs. 1

Diese Bestimmungen fehlen im Vernehmlassungsentwurf, während die Vernehmlassungsbotschaft entsprechende Erläuterungen enthält (8, 10 und 13).

§ 71^{bis}

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer verlangen, dass die kantonale Vorschrift über den Kassenanschluss Selbstständigerwerbender mit Artikel 12 Absatz 2 FamZG in Übereinstimmung zu bringen ist, wonach die Familienzulagenordnung am Unternehmenssitz anzuwenden ist. Nur wenn ein solcher fehlt, gilt die Familienzulagenordnung am Wohnsitz des oder der Selbstständigerwerbenden (3, 4, 5, 7, 9 und 11)

§ 72

In einer Stellungnahme wird die Schaffung eines der AHV nachgezeichneten Finanzierungsmodells vorgeschlagen (11).

§ 72 Abs. 2^{bis} und Abs. 2^{ter}

Eine Minderheit schlägt vor, betreffend Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende Erleichterungen in der Beitragspflicht vorzusehen. Die Nichterwerbstätigen seien vollständig von der Pflicht zur Beitragsleistung zu befreien. Die Familienzulagen an Nichterwerbstätige seien vollständig durch den Kanton zu finanzieren. Zudem seien auch Selbstständigerwerbende bis zu einer gewissen Einkommensgrenze von der Beitragspflicht zu befreien oder es sei eine anderweitige sozialverträglich ausgestaltete Beitragspflicht für Selbstständigerwerbende zu prüfen (8, 10 und 13).

§ 76 Abs. 2

Sechs Vernehmlassungsteilnehmer empfehlen eine nochmalige Prüfung der Bestimmung über die Finanzierung des Lastenausgleichs bei Nichterwerbstätigen durch einen Zuschlag auf den Lastenausgleichszahlungen (3, 4, 5, 8, 9 und 16).

2.3 Einschätzungen zu den Änderungsanträgen

Die Änderung vom 18. März 2011 des FamZG wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Der Bund verlangt zwingend die Anpassung der kantonalen Familienzulagenordnungen bis zu diesem Zeitpunkt. Eine umfassende Prüfung allfälliger Ausdehnungen der Ansprüche auf Familienzulagen im kantonalen Recht würde die bis zu diesem Zeitpunkt zu realisierende Anpassung des Sozialgesetzes gefährden.

Seit der Einführung des FamZG hat § 2 Absatz 1 Buchstabe b SG seine praktische Bedeutung verloren. Familienzulagen sind im Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und im FamZG eidgenössisch geregelt. Weitergehende kantonal definierte Leistungen sind auf Grund des Artikels 24 FLG zulässig. Ebenso können die Kantone höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Artikel 3 FamZG festsetzen sowie im Vergleich zum FamZG und zur Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV) günstigere Regelungen für nichterwerbstätige Personen erlassen (Art. 18 FamZV).

Die in der Vernehmlassungsbotschaft erläuterten Präzisierungen von § 42 Absatz 2 SG, § 72 Absatz 3 und 164 Absatz 1 waren im Vernehmlassungsentwurf versehentlich nicht enthalten. Dies ist zu ergänzen. Es handelt sich dabei um blosser redaktionelle Verfeinerungen, die keine materiellen substantiellen Neuerungen verkörpern.

Der Gesetzesentwurf wird betreffend § 71^{bis} angepasst.

In der Mehrheit der Stellungnahmen wurde die vorgeschlagene schlanke Regelung der Festsetzung der Beiträge der Selbstständigerwerbenden begrüsst.

Betreffend die Festsetzung der Beiträge der Arbeitgebenden gilt auf Grund von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b FamZG die gleiche Regelung. Sie hat sich in der Praxis bewährt.

In der Botschaft und im überarbeiteten Gesetzesentwurf wird die Anregung betreffend die Finanzierung der Kosten des Lastenausgleichs der Nichterwerbstätigen zu prüfen sein.

2.4 Weiteres Vorgehen

Die Notwendigkeit der Teilrevision des Sozialgesetzes ist unbestritten geblieben.

Insgesamt kann der Vernehmlassungsentwurf als taugliche Grundlage für die Weiterbearbeitung angesehen werden. Das Volkswirtschaftsdepartement ist deshalb zu beauftragen, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

4

3. Beschluss

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsergebnisses Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (50)
Departemente (5)
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (3, Eng, Stu, rol)
Anerkannte Familienausgleichskassen (Versand durch AKSO)
Vernehmlassende (Versand durch AKSO)
Aktuarin SOGEKO
Aktuar FIKO